

WIDERSPRUCHSGRUND

Unzulässige Gewinne bei der Stadttochter GEM mbH verhindern mögliche Gebührenreduzierungen

SACHVERHALT & FAKTENLAGE

Die GEM mbH wurde im Jahr 1992 mit Gewinnerzielungsabsichten für den städtischen Haushalt und für das damalige externe, privatrechtlich organisierte Entsorgungsunternehmen TRINECKENS gegründet.

vgl. BZMG-Artikel „Vis-à-vis mit ... den Parteivorsitzenden zum Thema „Abfallentsorgung & GEM“ [mit O-Tönen] vom 29.10.2011

[\(<http://www.bz-mg.de/vis-a-vis-mit/vis-a-vis-mit-den-parteevorsitzenden-zum-thema-abfallentsorgung-gem-mit-o-tonen.html>\)](http://www.bz-mg.de/vis-a-vis-mit/vis-a-vis-mit-den-parteevorsitzenden-zum-thema-abfallentsorgung-gem-mit-o-tonen.html)

Im Jahr 1995 beauftragte die Stadt die GEM mbH mit der Durchführung u.a. der kommunalen Leistungen für Abfallentsorgung, Straßenreinigung und Straßenwinterdienst.

Für diese Leistungen dürfen nur die tatsächlich erforderlichen Kosten (Selbstkosten) in Rechnung gestellt und an die Gebührenpflichtigen weitergegeben werden.

Rund 90% der Leistungen der GEM mbH werden durch die kommunalen Leistungen für Abfallentsorgung, Straßenreinigung und Straßenwinterdienst für die Stadt Mönchengladbach erbracht, der Rest für private Kunden.

Da die Abfallgebühren - ebenso wie die Gebühren für Straßenreinigung und -winterdienst - dem Kostendeckungsprinzip genügen müssen, sollte der Jahresabschluss aus der „gewöhnlichen Geschäftstätigkeit“ bei Null liegen.

Dadurch entfällt eine Versteuerung. Mit jedem Euro oberhalb der betrieblichen Kosten fällt auch Gewinnsteuer an.

Aus Sicht von Gebührenzahlern ist weder der Jahresüberschuss noch die darauf entfallende Steuer mit dem Kostendeckungsprinzip vereinbar.

Seit 2005 beläuft sich der jährliche Gewinn (Umsatzrendite vor Steuern) aus den Gebühren auf durchschnittlich 18%.

Abgesehen davon, dass derartige Umsatzrenditen vor Steuern selbst die profitabler Unternehmen der freien Wirtschaft und/oder von Banken um ein Vielfaches übersteigen, sind Gewinne aus Leistungen der kommunalen Daseinsvorsorge verboten.

Dies geht u.a. aus § 107 der Gemeindeordnung NRW hervor, der diese Leistungen als so genannte „nichtwirtschaftliche“ Betätigung einer Kommune einstuft.

Daraus leitet das OVG NRW im Jahr 2005 ein Gewinnerzielungsverbot ab, wobei dieses Verbot beispielsweise auch auf GEM mbH anwendbar ist.

vgl. Urteil des OVG NRW 15 A 873/04 vom 22.05.2005

Darüber hinaus hat das OVG NRW in den Jahren 2001 und 2008 einen Gewinnzuschlag in Höhe von 1% bei einem Kostenerstattungspreis als angemessen akzeptiert.

vgl. Urteile des OVG NRW 9 A 2737/00 vom 04.10.2001 und 9 A 373/06 vom 24.06.2008

Die privatrechtlichen Tätigkeiten übt die GEM nur in einem geringen Umfang aus, der Umsatz macht laut dem Geschäftsbericht der GEM für das Jahr 2016 nur rund 12% des Gesamtumsatzes aus und ist seit Jahren meist deutlich geringer als der Überschuss aus der GEM aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit.

vgl. Geschäftsbericht der GEM mbH 2016 im Bundesanzeiger

(<https://www.bundesanzeiger.de/>)

Der exorbitante Gewinn der GEM kann nur zu einem zu vernachlässigenden Teil aus den privaten Dienstleistungen stammen, muss also mit Leistungen im Monopolbereich „kommunale Leistungen“ erwirtschaftet werden.

Diese ungerechtfertigte Gewinne, die im Zeitraum von 2005 bis 2018 auf rund 60 Mio. EURO angewachsen sind, resultieren aus den **nicht** den Gebührenpflichtigen erstatteten Kostenüberdeckungen, die einschließlich Verzinsung nach der Abgabenordnung (AO) zu einem Schaden für die Gebührenzahler in Mönchengladbach von annähernd 72 Mio. EURO geführt haben.

vgl. Antrag auf Auflösung der GEM mbH

(<https://iggmg.de/abfallgebuehren-2019/antrag-auf-aufloesung-der-gem-mbh-iggmg-nimmt-stellung-zu-den-begrueendungen-fuer-die-ablehnung-des-antrages/>)

Weder der Einsammelvertrag aus dem Jahr 1995 noch im Laufe der Jahre gesondert getroffene Vereinbarungen noch die Kalkulationsbasis (für die Selbstkosten) sind bekannt.

Vermutlich hat es Absprachen zwischen der GEM-Führung (Auftragnehmer) und der Stadtverwaltung (Auftraggeber) gegeben, u.a. mit dem Ziel von den Gebührenzahlern zu viel gezahlte Gebühren weiterhin über die ungerechtfertigten GEM-Gewinne dem städtischen Haushalt zur Verfügung zu stellen.

Dies belegen auch die diversen Wirtschaftspläne der GEM mbH und hier beispielhaft der aus dem Haushaltsjahr 2018, in dem ein Gewinn von 3,385 Mio. EURO **geplant** wurde.

vgl. Wirtschaftsplan 2017/2018 der GEM mbH (Anlage 19 zum Haushaltsplan 2018 der Stadt Mönchengladbach)

(https://www.moenchengladbach.de/fileadmin/user_upload/FB20/haushaltsplan/haushaltsplan_2018/gem.pdf)

Die Auffassung, dass die GEM mbH eine „x-beliebige“ GmbH sei, deren Gewinne der Stadt als Gesellschafter zustehen würden, wie in der so genannten „Freien Wirtschaft“ wird seitens der Stadtverwaltung und der sie stützenden Ratsmehrheit immer noch vertreten.

vgl. Stellungnahme der Verwaltung zur Einwendung gegen den städtischen Haushaltsplan 2019/2020 (Anlagen 12 und 12a)

(<https://www.itk-rheinland.de/ratsinfo/moenchengladbach/Proposal.html?single=1&pvid=14456>)

Mit dieser Auffassung wird ignoriert, dass es sich bei der GEM mbH um einen „verselbständigten Aufgabenbereich“ der Stadtverwaltung handelt, der (als GmbH) nicht nur den handelsrechtlichen Regelungen zu entsprechen hat, sondern zusätzlich auch den Regelungen und Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes (KAG), der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) usw. und last but not least der Gemeindeordnung NRW (GO).

Mindestens in den Jahren seit 2009 wurde versäumt, die Kalkulation der GEM mbH auf Rechtmäßigkeit zu prüfen oder beispielsweise durch die Preisprüfungsstelle bei der Bezirksregierung prüfen zu lassen.

In den Jahren 2006, 2007 und 2008 haben solche Prüfungen stattgefunden, danach nicht mehr. Und das, obwohl die Preisprüfungsstelle Unregelmäßigkeiten in der Kalkulation festgestellt hatte.

Welche „Einigung“ es zwischen dem Fachbereich Steuern und Gebühren der Stadtverwaltung Mönchengladbach und der GEM-Führung gegeben hat, ist nicht bekannt.

vgl. Artikel „Fach- und Dienstaufsichtsbeschwerde Gebühren • Teil II: Seit 10 Jahren keine Preisprüfung bei der GEM ...“ in BZMG vom 16.07.2018

<http://www.bz-mg.de/staedtische-haushalte/finanzen-gebuehren-steuern-geld/ueberpruefung-der-preisgestaltung-bei-der-gem-soll-transparenz-schaffen.html>

Seit 2017 ist die GEM mbH der mags AöR zugeordnet, wobei die Führungsspitzen beider „verselbständigten Aufgabenbereiche“ personenidentisch sind.

Seit 2017 fließen die Gewinne der GEM mbH der mags AöR zu, wodurch deren obligatorischer Zuschussbedarf aus dem städtischen Haushalt entsprechend reduziert wird. Faktisch fließen die unrechtmäßigen Gewinne also weiterhin in den städtischen Haushalt.

Die Gewinne der GEM mbH erzeugen Gewinnsteuern.

In den Wirtschaftsplänen und Jahresabschlüssen 2017 und 2018 der mags AöR werden die Gewinne (bezeichnet mit „Beteiligungsertrag“) mit jeweils über 2,5 Mio. EURO angegeben. Die tatsächlichen unrechtmäßigen Gewinne (vor Steuern) dürften jährlich über 3,5 Mio. EURO betragen.

Im Wirtschaftsplan 2019 der mags AöR wird der „Beteiligungsertrag“ mit 2,183 Mit. EURO in Ansatz gebracht, der den geplante Jahresverlust für 2019 der mags AöR in Höhe von 38,248 Mio. EURO auf 36,065 Mio. EURO reduziert.

vgl. Beschlussvorlage mags Wirtschaftsplan 2019 incl. Stellenplan V1.4.pdf vom 06.06.2018

<https://www.itk-rheinland.de/ratsinfo/moenchengladbach/14229/QmVzY2hscXNzdm9ybGFnZSBtYWdzIFdpcnRzY2hhZnRzcGxhbiAyMDE5IGluYy4gU3RlbGxlbmBsYW4gVjEuNC5wZGY=/12/n/146286.doc>

Nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) sind Kostenüberhöhungen (hier: = GEM-Gewinne) innerhalb von 4 Jahren den Gebührenzahlern zu erstatten.

Die Form der Erstattung ist nicht vorgeschrieben. Die Kostenüberhöhungen eines Jahres können so beispielsweise, beginnend mit dem Folgejahr innerhalb dieser 4 Jahre erstattet werden.

Bis zum Jahr 2019 hätte die Kostenüberdeckung aus 2015 in Höhe von 4.846.965,55 EURO (=Gewinn aus der GEM aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit vor Steuern) ggf. in Teilbeträgen erstattet werden müssen.

Da dies nicht geschehen ist, hätten diese ca. 4,85 Mio. EURO in der Gebührenberechnung für 2019 in einem Betrag in Abzug gebracht werden müssen.

VERSTÖSSE (Auswahl)

- gegen das Kostendeckungsprinzip aus § 6 Abs. 1 Satz 3 KAG NRW
- gegen die Pflicht zum Ausgleich von Kostenüberdeckungen aus § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW
- gegen das Verbot der Gewinnerzielung bei nichtwirtschaftlicher Betätigung laut Beschluss des OVG NRW vom 22.5.2005 unter Aktenzeichen 15 A 873/04
- gegen das Äquivalenzprinzip, das Prinzip des Steuerstaates und das Erforderlichkeitsprinzip

FORDERUNGEN

1. Die Gebührenberechnungen für Abfallentsorgung, die Straßenreinigung und den Winterdienst für das Jahr 2019 sind dergestalt neu zu erstellen, dass die für 2019 geplanten GEM-Gewinne vollständig in Abzug zu bringen sind, was zu einer Verminderung der Gebühren führt.
2. Außerdem sind die Gebührenfestberechnungen für Abfallentsorgung, die Straßenreinigung und den Winterdienst für das Jahr 2019 dergestalt neu zu erstellen, dass die Kostenüberdeckung für das Jahr 2015 vollständig in Abzug zu bringen ist, was zu einer weiteren Verminderung der Gebühren führt.
3. Aus 1. und 2. abgeleitet ist für die hiesige Grundstückslage eine neue Gebührenfestsetzung zu treffen, die auf einer insgesamt für Mönchengladbach neu zu erstellenden Gebührenberechnung basiert.
4. Die Kostenüberdeckungen für die Jahre ab 2015 sind transparent und öffentlich zu machen.
5. Falls die mags AöR beabsichtigt, sich für die Jahre vor 2017 für „nicht zuständig“ zu erklären, wird darauf verwiesen, dass sie durch die vollständige Übertragung der hoheitlichen Kompetenzen für die Abfallentsorgung, die Straßenreinigung und den Winterdienst im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in alle bestehenden Rechte und Pflichten der Stadt Mönchengladbach eingetreten ist.

Das ergibt sich aus § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der „Satzung der Stadt Mönchengladbach über die ‚mags Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe‘ - Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 22. September 2016.

Insofern ist die mags AöR auch unmittelbare Rechtsnachfolgerin des für 2015 und 2016 verantwortlichen städtischen Fachbereichs Steuern und Grundbesitzabgaben und hat somit auch für diese Jahre die Widersprüche zu bescheiden.